

DR. KLAUS ELLBOGEN und
DIANA STAGE, Potsdam

»Die S-Bahn-Fahrt«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, § 323 c StGB, Unterlassen
Zwischenprüfungsklausur im Strafrecht
2 Stunden
Strafgesetzbuch

■ SACHVERHALT

Andreas (A) und Björn (B) fahren am Sonntagabend in der S-Bahn von Potsdam – Griebnitzsee nach Berlin – Wannsee. In ihrem Abteil saßen nur noch der südländisch aussehende Oliver (O) und der zu diesem Zeitpunkt in Zivil arbeitende Polizeibeamte Peter (P). A beschloss, O zu verprügeln, weil er ihn für einen Ausländer hielt. Dies teilte er B mit. Dieser wollte sich hieran zwar nicht beteiligen, gab ihm aber den Tipp seinen (des A) Schlagring zur Tat zu benutzen. Diesen Vorschlag nahm A an. Er ging zu O und schlug diesem unvermittelt mit dem Schlagring ins Gesicht. P, der O gegenüber gesessen und den Schlag hätte verhindern können, hatte keine Lust einzuschreiten und O zu helfen. O erlitt eine Schnittwunde im Gesicht, die – wie von A erwartet – folgenlos verheilte.

Um sich weiterer Schläge zu erwehren, beschloss O, dem A mit seinem Messer in den Unterarm zu stechen. Auf Grund einer Unaufmerksamkeit traf er aber nicht dessen Unterarm, sondern den Brustkorb. Diese Verletzung war so schwer, dass sie innerhalb einer Stunde zum Tod des A geführt hätte. In der gegebenen Situation war dieser Stich allerdings die einzige wirksame Verteidigungsmöglichkeit, da feststeht, dass A sich durch einen Stich in den Unterarm nicht von weiteren Schlägen hätte abhalten lassen.

Zunächst erfassten nur B und P die Situation richtig und erkannten, dass A zur Abwendung des Todes sofortiger medizinischer Hilfe bedurfte. Obwohl beide das Bahnpersonal benachrichtigen bzw auf dem S-Bahnhof Wannsee ein Münztelefon hätten benutzen können, wollten sie nichts mit dem Vorfall zu tun haben und stiegen aus, als die S-Bahn Wannsee erreichte. Zu diesem Zeitpunkt bemerkte auch O die Gefährlichkeit der Situation für A. Auf Grund des Vorgefallenen wollte er diesem aber keine Hilfe leisten und verließ ebenfalls das S-Bahn-Abteil, in welches, wie er gesehen hatte, auch niemand mehr eingestiegen war, bevor der Zug weiter in Richtung Ahrensfelde fuhr. Auf dem Bahnsteig kamen O allerdings Bedenken und er informierte das Betriebspersonal. Dieses veranlasste das Notwendige, so dass A, als die S-Bahn das nächste Mal in Nikolassee hielt, medizinisch versorgt und gerettet werden konnte. Auch P bekam ein schlechtes Gewissen. Zehn Minuten nachdem er die S-Bahn verlassen hatte, rief er die Polizei an und machte die notwendigen Angaben zur Rettung des A, der allerdings bereits medizinisch versorgt wurde.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?